

Statuten

des Zweckverbands MSAM

Zweite Revision vom 11.2.2011, gültig ab 21. März 2012

Vereinbarung

Vereinbarung über den Zweckverband für die gemeinsame Führung der «Musikschule Appenzeller Mittelland».

Die Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, im folgenden «Verbandsmitglieder» genannt, vereinbaren folgendes:

A. Zusammenschluss und Aufgaben

I Partner und Sitz

- Art. 1 Die vorgenannten Verbandsmitglieder bilden für die gemeinsame Führung der «Musikschule Appenzeller Mittelland» (MSAM) einen Zweckverband auf unbestimmte Dauer mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Art. 2 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden.
- Art. 3 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Standort des Sekretariates.

II Zweck

- Art. 4 Zweck des Verbandes ist die Ermöglichung einer sorgfältigen musikalischen Ausbildung durch qualifizierte Lehrkräfte zu tragbaren Kosten und steht allen Kindern und Jugendlichen der Verbandsmitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr offen. Die MSAM bietet ein ergänzendes Angebot zur Volksschule und trägt zu einer kulturellen Belebung in der Region bei.

- Art. 5 Das Angebot des Verbandes kann auf Erwachsene sowie auf Schülerinnen, Schüler und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden ausgedehnt werden. Über deren Aufnahme entscheidet die MSK. Der Unterricht wird nach Möglichkeit dezentral, d.h. in den einzelnen Verbandsgemeinden, angeboten.

III Infrastruktur

- Art. 6 Das Angebot der MSAM umfasst folgende Gebiete:

- a) Instrumental- und Gesangsunterricht
- b) Ensemble / Chor / Orchester
- c) Eltern-Kind-Singen / Musikgarten
- d) Mitwirkung an Veranstaltungen in den Verbandsgemeinden
- e) Zusammenarbeit mit Musikvereinen und anderen Institutionen
- f) Zusammenarbeit mit der Volksschule bezüglich musikalischem Unterricht
- g) Ergänzende Angebote zum Musikunterricht

- Art. 7 Räume: Die Verbandsmitglieder stellen die Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung und sorgen für deren Unterhalt.

- Art. 8 Ausstattung: Bei ausgewiesenem Bedarf stellen die Verbandsmitglieder unentgeltlich die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

B. Organisation

I Allgemeine Bedingungen

- Art. 9 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsmitglieder
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Musikschulkommission
- d) die Kontrollstelle
- e) die Schulleitung

II Verbandsmitglieder

- Art. 10 Beschlussfassung und Zuständigkeit:
Die Gesamtheit aller Verbandsmitglieder ist zuständig für Erlass und Änderung der Verbandsstatuten sowie betreffend Auflösung des Zweckverbandes. Diese Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

III Delegiertenversammlung

- Art. 11 Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten. Die Schulleitung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen teil. Das Präsidium wird durch ein Mitglied der Delegiertenversammlung besetzt, welches nicht Einsitz in der Musikschulkommission hat.

Art. 12 Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) ordentlicher weise jährlich zweimal:
 - innerhalb von drei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres (Abnahme der Jahresrechnung)
 - einen Monat nach Schuljahresbeginn (Jahresberichte, Budget)
- b) auf begründeten Antrag der Musikschulkommission
- c) auf begründetes Verlangen von mindestens drei Verbandsmitgliedern

In den Fällen von lit. b und c ist die Versammlung innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuhalten und vier Wochen vorher dazu einzuladen.

Zu den ordentlichen Versammlungen ist wenigstens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen:

- a) wählt das Präsidium, Vizepräsidium und die Protokollführung der Delegiertenversammlung
- b) wählt die Kontrollstelle und deren Präsidium
- c) wählt die Musikschulkommissions-Mitglieder und deren Präsidium
- d) wählt die Schulleitung und legt die Anstellungsbedingungen und den Stellenbeschrieb fest
- e) bezeichnet die Buchhaltungsstelle
- f) genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
- g) beschliesst unvorhergesehene, im Budget nicht enthaltene Aufwendungen von Fr. 2'000.— bis Fr. 10'000.—
- h) genehmigt Änderungen im Personalreglement, Tarif- und Schulordnung
- i) beschliesst die Höhe der Schulgelder
- j) behandelt Rekurse auf Verfügungen der Musikschulkommission
- k) legt den Termin der jeweils nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung fest.

Art. 15 Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind den Delegierten und den Vorsitzenden der Verbandsmitglieder innert 30 Tagen zuzustellen.

III Musikschulkommission

Art. 16 Die Musikschulkommission besteht aus fünf Delegierten. Die Schulleitung und eine oder zwei Vertretungen der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme teil. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Art. 17 Die Musikschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 18 Der Musikschulkommission obliegen alle mit dem Schulbetrieb verbundenen Aufgaben, soweit sie nicht der Schulleitung vorbehalten sind.

Aufgaben und Kompetenzen:

- a) beaufsichtigt die Leitung und den Betrieb der Musikschule
- b) erlässt Richtlinien zur Organisation und zu Aufgaben
- c) wählt die Musiklehrpersonen
- d) wählt die Sekretariatsstelle (inkl. Anstellungsbedingungen)
- e) genehmigt das Fächerangebot und das Unterrichtsprogramm
- f) Verwaltet die finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets nach wirtschaftlichen Grundsätzen
- g) Beschlussfassung über unvorhergesehene, im Budget nicht enthaltene Aufwendungen im Höchstbetrag von Fr. 2'000.—
- h) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- i) behandelt Spezialfälle bezüglich Schüleraufnahmen und von Schülerabweisungen
- j) behandelt Rekurse auf Verfügungen der Schulleitung

Art. 19 Zirkularbeschlüsse sind zulässig. In dringlichen Fällen ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, Entscheidungen zu fällen, für welche die Musikschulkommission zuständig ist. Über solche Entscheidungen ist die Musikschulkommission innert fünf Tagen schriftlich zu orientieren.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung:
Für die MSAM zeichnen der Präsident/die Präsidentin der Musikschulkommission und ein weiteres Mitglied der Musikschulkommission kollektiv zu zweien.

Art. 21 Die Protokolle über die Sitzungen der Musikschulkommission sind ihren Mitgliedern, den Delegierten und den Mitgliedern der Kontrollstelle innert 30 Tagen zuzustellen.

IV Kontrollstelle

Art. 22 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsmitglieder.

Art. 23 Die Kontrollstelle erstellt zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung und der Vorsitzenden der Verbandsmitglieder einen Bericht über die Jahresrechnung des Verbandes sowie über die Tätigkeit seiner Organe.

V Schulleitung

Art. 24 Der Schulleitung obliegt die musikalische, pädagogische und administrative Führung der Musikschule. Sie wird entsprechend ausgewiesenen Fachkräften übertragen, die für den ganzen Schulbetrieb verantwortlich sind.
Die Aufgaben der Schulleitung werden in einem Stellenbeschrieb geregelt.

C. Rechnungswesen

I Finanzen

Art. 25 Der Verband führt eine eigene Rechnung.

Art. 26 Zur Deckung der Aufwendung des Verbandes dienen folgende Beiträge:

- a) Schulgelder
- b) Betriebskostenbeiträge der Verbandsmitglieder
- c) Kantonsbeiträge
- d) Beiträge Dritter, Sponsoring und weitere Einnahmen

Art. 27 Erwachsene und Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden haben kostendeckende Beiträge zu leisten.

Art. 28 Die Betriebskostenbeiträge der Verbandsmitglieder werden nach Massgabe der Fachbelegungen pro Verbandsmitglied aufgeteilt.

Art. 29 Die Verbandsmitglieder zahlen aufgrund des Budgets vorschüssige Beiträge, die zusammen mit den Schulgeldern, dem Kantonsbeitrag sowie den weiteren Einnahmen den laufenden Aufwand der MSAM decken.

Art. 30 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Die Jahresrechnung mit dem entsprechenden Kostenverteiler ist den Verbandsmitgliedern nach der Abnahme durch die Delegiertenversammlung zuzustellen, das Budget für das folgende Jahr jeweils bis 30. September.

II Haftung

Art. 32 Für die Verbindlichkeit des Zweckverbandes haftet das Verbandsvermögen. Vorbehalten bleibt die Haftung des Gemeinwesens gemäss Art. 262 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 33 Ein sich allenfalls aus der Jahresrechnung ergebendes Betriebsdefizit ist unter den Verbandsmitgliedern nach Massgabe des letztmaligen Kostenverteilers gemäss Art. 28 aufzuteilen.

D. Ergänzendes Recht

Art. 34 Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen des Kantons AR.

Art. 35 Die Delegierten der Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, jederzeit Eingaben und Anträge zuhanden der verschiedenen Organe des Verbandes zu machen.

Anstände von Verbandsmitgliedern unter sich oder mit dem Verband werden, sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung oder durch Vermittlung des Departements Bildung AR nicht zustande kommt, durch den Regierungsrat AR entschieden.

E. Ein-, Austritte und Auflösung

I Eintritt

Art. 36 Neue Mitglieder können verpflichtet werden, eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Über die Höhe der Einkaufssumme entscheidet die DV.

II Austritt

Art. 37 Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist auf das Ende eines Schuljahres unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 38 Das austretende Verbandsmitglied hat keine Rechtsansprüche auf gemeinsam erworbenes Verbandsvermögen. Für die vor dem Austritt eingegangenen Verpflichtungen haftet das betreffende Verbandsmitglied auch nach dem Austritt.

III Auflösung

Art. 39 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Gesamtheit der Verbandsmitglieder.

Art. 40 Bei vollständiger Auflösung des Verbandes wird das Vermögen nach den Grundsätzen des Art. 28 (bezogen auf das letzte Rechnungsjahr) auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt. Ein allfälliger Schuldenüberhang ist ebenfalls nach den Grundsätzen von Art. 28 zu begleichen.

F. Rechtsschutz

Art. 41 Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen bei der Musikschulkommission Rekurs erhoben werden.

Art. 42 Gegen Verfügungen der Musikschulkommission kann innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 43 Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

G. Schlussbestimmungen

Art. 44 Änderungen dieser Statuten sowie die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und des Regierungsrates AR. Dazu werden die Verbandsgemeinden durch ihre Gemeinderäte repräsentiert.

Die vorliegende Vereinbarung wurde in der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1983 in den Verbandsgemeinden gutgeheissen.

Der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. stimmte dieser Vereinbarung am 31. Januar 1984 zu. Am 20. Februar 1984 anerkannte der Kantonsrat von Appenzell A.Rh. die MSAM als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Erste Revision 1995

Die erste revidierte Fassung wurde von der Delegiertenversammlung am 20. März 1995 verabschiedet und anschliessend von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder genehmigt.

Der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. stimmte dieser Revision am 17. Oktober 1995 zu.

Sie trat per 1. Januar 1996 in Kraft.

Zweite Revision 2010

Die zweite revidierte Fassung wurde von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder genehmigt und von der Delegiertenversammlung am 21. März 2012 verabschiedet.

Der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. stimmte dieser Revision am 27. August 2012 zu.

Sie trat per 24. September 2012 in Kraft.